

## Themen in dieser Ausgabe:

- Am 31.12.2016 endet die Frist zur Eingruppierung nach der neuen EGO!
- Unterschiedliche Interpretationen um die Anwendung der Anlage III zur EGO (bei den DV-Verbindungsstellen)
- Was jetzt jede/r Beschäftigte i.S. Entgeltordnung machen sollte
- Wie wird eigentlich eingruppiert?
- Menschenkette ein voller Erfolg!
- Was haben die Gewerkschaften je für uns getan?



**Bettina am Orde, Erste Direktorin der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See**

Informationen der ver.di-Betriebsgruppe der Hauptverwaltung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS)

Oktober 2016

## TV EGO DRV: Die Frist zur Eingruppierung nach der neuen Entgeltordnung endet bald!

Seit anderthalb Jahren haben wir die neue Entgeltordnung (EGO). Nach zähen Verhandlungen konnte wir für viele Kolleginnen und Kollegen eine bessere Eingruppierung erreichen. Ein Erfolg der aktiven ver.di-Arbeit im Betrieb und in den Gremien der Deutschen Rentenversicherung.

Hervorzuheben ist hierbei das Verhandlungsergebnis der ver.di -Tarifkommission der Deutschen Rentenversicherung.

Gegenüber der Entgeltordnung für den öffentlichen Dienst des Bundes konnten wir Verbesserungen erreichen:

Sowohl die Einführung der EG 9c als auch eine einfachere Eingruppierung in die EG 13 konnten erreicht werden.

Insbesondere mit der Lösung der „EG 9-Problematik“ konnte ver.di die tariflichen Besonderheiten der Beschäftigten bei der DRV KBS berücksichtigen! Inzwischen wurden auch schon



**Die Antragsfrist für die Überleitung endet bald!**

viele Kolleginnen und Kollegen entsprechend in eine neue Entgeltgruppe übergeleitet. Einige Bereiche stehen jetzt vor der endgültigen Einstufung.

Ein Wermutstropfen war und ist die Haltung des Arbeitgebers in Sachen „stufengleiche Überleitungen“. Ver.di forderte eine stufengleiche Übertragung, doch die Arbeitgeber wollten sich nicht darauf einlassen!

Daher ist es dringend angeraten, die zu erwarteten Beträge für einen längeren Zeitraum auszurechnen, um vergleichen zu können, ob sich die Überleitung

auch wirklich lohnt. Hierzu hat ver.di in den vergangenen Monaten viele individuelle Beratungsgespräche geführt.

**Ende der Antragsfrist:  
31.12.2016 !**

Bis zum 31. Dezember 2016 (Ausschlussfrist!) hat man noch die Möglichkeit eine Überleitung in die neue Entgeltordnung zu beantragen. Wird ein solcher Antrag bis zum 31.12.2016 gestellt, würden die Auswirkungen rückwirkend ab dem 01.01.2015 gelten. Wer also noch nicht „übergeleitet“ worden ist, sollte einmal nachprüfen, ob eine Verbesserung möglich ist. Hierfür verweisen wir auf die Möglichkeit der Anfrage bei der Personalabteilung und der anschließenden Beratung durch ver.di-Kollegen.

Dies gilt natürlich auch für diejenigen, die mit der erfolgten oder auch nicht erfolgten Überleitung nicht einverstanden sind.

## Bettina am Orde, Erste Direktorin der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See bei ver.di

Um offene Fragen (Kurs Zukunft, Vision 2020) zu klären hat die ver.di-Betriebsgruppe der Hauptverwaltung der DRV KBS

die Geschäftsführung eingeladen. Am **Mittwoch, den 30. November 2016 (um 17 Uhr)**

wird daher die Erste Direktorin, Bettina am Orde, zu Gast bei ver.di (Universitätsstr. 76, 44789 Bochum) sein.

## KLARTEXT

### Unterschiedliche Interpretationen um die Anwendung der Anlage III zur EGO (z.B. bei den DV-Verbindungsstellen)

Der Arbeitgeber ist der Auffassung, dass die Anlage III Nr. 15 für die DV-Verbindungsstellen nicht gilt. Hier hat ver.di eine andere Rechtsauffassung.

Die Entgeltordnung bewertet in ihrer Anlage im Teil III konkrete Beschäftigungsgruppen.

Gehört eine ausgeübte Tätigkeit zu diesen Beschäftigungsgruppen, kann eine Eingruppierung nicht nach dem allgemeinen Teil für Verwaltungstätigkeiten erfolgen.

Die 26 Tätigkeitsfelder von Anlage III sind in den grauen Kästen abgedruckt. Insbesondere bei den markierten Tätigkeiten halten wir es für wahrscheinlich, dass diese bei der DRV KBS zum Tragen kommen könnten - **entscheidend ist jedoch nicht die Tätigkeit, die ausgeübt wird, sondern die Tätigkeit, die durch den Arbeitgeber übertragen worden ist!** (siehe auch den Artikel „Wie wird eigentlich die Eingruppierung festgelegt?“ auf der nächsten Seite).

Für die DV-Verbindungsstellen hat die Personalabteilung bereits mitgeteilt, dass man dort der

Auffassung sei, dass die Anlage III hier nicht anzuwenden ist.

**Hier hat ver.di eine andere Rechtsauffassung. Nach den uns vorliegenden Rückmeldungen aus den Bereichen gehen wir davon aus, dass die Eingruppierung auch in den Verbindungsstellen nach Anlage III zu erfolgen hat.**

Durch die Personalabteilung wird argumentiert, dass dies nicht der Fall sein könne, da dies nur für Beschäftigte der Fall sei, die beispielsweise ein Informatikstudium absolviert haben.

In der Anlage III Nr. 15 zur EGO heißt es zur EG 10, dass u.a. eine „einschlägige abgeschlossene Hochschulausbildung“ gefordert wird. Hier werden aber auch die sonstigen Beschäftigten genannt, die diese Eingruppierung erreichen können, wenn sie weitere Kriterien erfüllt haben. Somit ist es auch weiterhin mög-

lich, Quereinsteiger nach dieser Anlage einzustufen.

Daher hat ver.di bereits die rechtliche Situation grundsätzlich geprüft. Auf der Grundlage der bisher vorliegenden Informationen geht ver.di davon aus, dass eine Klärung der unterschiedlichen Interpretationen durch eine rechtliche Instanz herbeigeführt werden sollte. Hier wird ver.di die Möglichkeit der Klageprüfung prüfen. Da Eingruppierungsrecht Individualrecht ist, muss eine Klageprüfung dann auch von jedem betroffenen Mitglied bei ver.di persönlich beantragt werden.

**Dahingehend plant ver.di demnächst auch eine Informationsveranstaltung explizit für die DV-Verbindungsstellen, um die ver.di-Mitglieder über weitere Schritte zu informieren.**

### Tätigkeiten nach Anlage III des TV EGO DRV

<b>1 Apothekerinnen und Apotheker</b>	8 Systemtechnikerinnen und -techniker in der Fernmeldetechnik	12 Beschäftigte in Gesundheitsberufen
<b>2 Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken oder Büchereien</b>	9 Beschäftigte im Fremdsprachendienst	12.1 Desinfektorinnen und Desinfektoren
3 Ärztinnen und Ärzte	9.1 Fremdsprachenassistentinnen und -assistenten (Fremdsprachensekretärinnen und -sekretäre	12.2 Diätassistentinnen und -assistenten
<b>4 Bauzeichnerinnen und -zeichner</b>	9.2 Übersetzerinnen und Übersetzer	12.3 Ergotherapeutinnen und -therapeuten
<b>5 Berechnerinnen und Berechner von Amts-, Dienst- &amp; Versorgungsbezügen sowie von Entgelten</b>	10 Geprüfte Gärtnermeisterinnen und -meister	12.4 Logopädinnen und Logopäden
<b>6 Botinnen und Boten sowie Pförtnerinnen und Pförtner</b>	<b>11 Beschäftigte in der Instandhaltung und Bedienung von Gebäude- und Betriebstechnik</b>	12.5 Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseur und medizinische Bademeister
<b>7 Fahrerinnen und Fahrer</b>		12.6 Medizinische Fachangestellte

Oktober 2016

## Wie wird eigentlich die Eingruppierung festgelegt?

Die Aufgaben, die die Tarifbeschäftigten ausüben haben, orientieren sich natürlich an der Entgeltordnung selbst.

Um jedoch festzulegen, ob eine Stelle jetzt beispielsweise nach EG 9a, 9b oder 9c zu beurteilen ist, ist es notwendig die sogenannten Tarifmerkmale festzulegen und zu wieviel Prozent dieses Merkmal das zur auszuübenden Tätigkeit gehört.

**Entscheidend ist hierbei tat-**

**sächlich die vom Arbeitgeber übertragene Tätigkeit, und nicht die Tätigkeit, die ausgeübt wird !**

Hier vermissen wir übrigens die Beschreibungen zur tariflichen Bewertung der Stellen, die unserer Meinung nach den Beschäftigten zur Verfügung gestellt werden müssen! Denn spätestens bei

einem Antrag auf Höhergruppierung muss der Arbeitgeber bei einer etwaigen Ablehnung das genau damit begründen...

Insofern können wir an den Arbeitgeber nur appellieren, hier für Transparenz zu sorgen!



## Was jetzt jede/r Beschäftigte i.S. Entgeltordnung tun sollte - und auch noch keine negativen Auswirkungen bedeutet!

Kolleginnen und Kollegen, die zu den genannten Berufsgruppen gehören sollten sich den Teil 3 der Anlage zur Entgeltordnung anschauen und überlegen, ob die Beschreibungen dort auf

sie zutreffen könnten.

Im Intranet kann man das „Informationsblatt zur Eingruppierung“ anfordern, mit dessen Hilfe man sich bei ver.di beraten

lassen kann, ob sich eine Überleitung lohnt oder eher nicht.

**Dieses Informationsblatt sollte man sich am besten jetzt schon anfordern!**

Die Beschäftigten sollten sich am besten jetzt sofort das „Informationsblatt zur Eingruppierung“ bei der Personalabteilung anfordern (siehe links).

**Im Intranet der DRV KBS findet man die Informationen zur Entgeltordnung wie folgt:**

Intranet: PERSONAL > MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER > AKTUELL: NEUE ENTGELTORDNUNG

Dort gibt es die Anlage zum Teil 3 der Entgeltordnung und auch das Informationsblatt zur Eingruppierung (nicht zu verwechseln mit dem eigentlichen Antrag!), welches am Bildschirm ausgefüllt und per Notes abgeschickt werden kann.

## Tätigkeiten nach Anlage III des TV EGO DRV

12.7 Medizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten sowie medizinisch-technische Gehilfinnen und Gehilfen

12.8 Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten

12.9 Physiotherapeutinnen und -therapeuten

12.10 Psychologisch-technische Assistentinnen und Assistenten

13 Haus- und Hofarbeiterinnen und -arbeiter

14 Hausmeisterinnen und Hausmeister

15 Beschäftigte in der Informationstechnik

16 Ingenieurinnen und Ingenieure

17 Küchenhilfskräfte und Buffet-hilfskräfte

18 Laborantinnen und Laboranten

19 Fachkräfte für Lagerlogistik, Fachlageristinnen und -lageristen sowie Magazinwärterinnen und -wärter

20 Geprüfte Meisterinnen und Meister

21 Beschäftigte in Registraturen

22 Reinigerinnen und Reiniger

23 Reproduktionstechnische Beschäftigte

24 Technikerinnen und Techniker

25 Technische Assistentinnen und Assistenten

26 Vorlesekräfte für Blinde und besondere Hilfskräfte für sonstige schwerbehinderte Menschen

## Menschenkette in Bochum - ein voller Erfolg!

### Redaktionsteam:

Erika Epping  
Jens Matheuszik  
Ralf Schwarz  
Gabriele Wnuk

### Bildquellen:

DRV KBS (S. 1), Pixabay (S. 1), ver.di (S. 1, S. 3), Gabriele Wnuk (S. 4)

### Impressum:

ver.di Bochum-Herne  
Fachbereich 4  
Universitätsstr. 76  
44789 Bochum

### Verantwortlich:

Ralf Schwarz  
Gewerkschaftssekretär  
Telefon: 0234/96408-56  
Mail: ralf.schwarz@verdi.de

<http://www.bochum-herne.verdi.de/kbs>



Beschäftigte der DRV KBS bei der Menschenkette in Bochum am 18.06.2016

Am 18. Juni bildete Bochum den erfolgreichen Auftakt zu bundesweit durchgeführten Aktionen im Rahmen des Bündnisses „Hand in Hand gegen Rassismus“.

Rund 8500 Menschen beteiligten sich dabei alleine in Bochum an einer Menschenkette quer durch die gesamte Innenstadt (auf fast 4 km Gesamtlänge!) und setzten damit ein starkes Signal gegen Rassismus und für ein weltoffenes und vielfältiges Deutschland.

Seitens der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See waren auch viele Beschäftigte vor Ort dabei (siehe Foto) und setzten ein starkes Zeichen.

Im Rahmen einer Kundgebung sprach der ver.di-Vorsitzende Frank Bsirske in Bochum:

**„Für den sozialen Frieden ist es elementar wichtig, dass diejenigen, die im Niedriglohnbereich arbeiten, nicht das**

**Gefühl bekommen, dass Flüchtlinge ihre Arbeitsbedingungen weiter verschlechtern.“**

Nach dem Auftakt in Bochum am Samstag fanden am nächsten Tag weitere Menschenkettens in vielen weiteren Städten des gesamten Landes wie beispielsweise Berlin, Hamburg, Leipzig und München statt

Immer wieder mal wird man gefragt, ob es sich überhaupt „lohnt“ in der Gewerkschaft ver.di Mitglied zu sein.

Wir sind natürlich der Meinung, dass es sich lohnt! Mit der Rubrik „**Was haben die Gewerkschaften je für uns getan?**“ wollen wir das auch genau erklären.

## Was haben die Gewerkschaften je für uns getan?

### Urlaub: Nur noch 20 Tage - ohne Gewerkschaften!

Der bezahlte Erholungsurlaub für Arbeitnehmer beträgt nach dem Bundesurlaubsgesetz nur 24 Werktage (bei einer 6-Tages-Woche; bei einer 5-Tages-Woche wären es daher umgerechnet nur 20 Werktage).

Nach ersten gesetzlichen Regelungen, wurde 1903 der Urlaub

erstmalig tarifrechtlich geregelt. Damals verhandelte der Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter, dessen Nachfolgeorganisation die Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (eine Schwester-Gewerkschaft von ver.di) ist, mit den Arbeitgebern.

Durch Gewerkschaften wie ver.di haben sich die Urlaubsansprüche der Beschäftigten inzwischen teilweise gegenüber den

gesetzlichen Regelungen um 1/3 erhöht. Diese Ansprüche wurden von den Gewerkschaften gegen den erbitterten Widerstand der Arbeitgeber erstritten.

**Seit dem Tarifabschluss 2014 gelten in unserem Tarifvertrag (TV DRV) generell 30 Tage Erholungsurlaub - also 10 Tage mehr als gesetzlich zustehen würden - dank ver.di!**